Globetrotter Reisebüro GmbH – Globetrotter Tours - Reisebedingungen für Reisen geschlossener Gruppen (Stand: Februar 2017)

Sehr geehrte Teilnehmer,

die Firma **Globetrotter Reisebüro GmbH** bietet unter dem Markennamen **„Globetrotter Tours“** Reisen für geschlossene Gruppen im Sinne der nachfolgenden Definition unter 1.2 dieser Reisebedingungen an. Nachfolgend steht die Bezeichnung „Globetrotter Tours“ demnach für die Firma Globetrotter Reisebüro GmbH als verantwortlicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Teilnehmers im Buchungsfalle. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Definitionen, Geltungsbereich dieser Bedingungen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten für Reisen geschlossener Gruppen.

1.2. Reisen geschlossener Gruppen sind Reisen, bei denen der Vertragsabschluss über die Durchführung der Reise, insbesondere zu den Reiseleistungen, zum Reiseverlauf, zum Reisetermin und zum Reisepreis vorab mit einer Institution, einem Verein, einer Firma, einer Gruppe oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger oder einer Personenmehrheit erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet.

1.3. Gruppenverantwortliche(r) sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des Gruppenverantwortlichen die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit **GLOBETROTTER TOURS** vornehmen und/oder die Reise im Auftrag des Gruppenauftraggebers begleiten.

1.4. Vertragspartner von **GLOBETROTTER TOURS** ist der Gruppenauftraggeber. Diesen treffen als selbstständige vertragliche Hauptpflicht die vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag mit **GLOBETROTTER TOURS** und, soweit entsprechend bezeichnet, die Pflichten nach diesen Reisebedingungen.

1.5. Die Reiseteilnehmer haben die Stellung eines Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter. Der einzelne Reiseteilnehmer wird nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als Teilnehmer bezeichnet.

2. Abschluss des Reisevertrages mit dem einzelnen Teilnehmer

2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der einzelne Teilnehmer **GLOBETROTTER TOURS** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Teilnehmer 10 Tage gebunden.

2.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Schriftliche oder per Telefax übermittelte Buchungen sollen mit dem Buchungsformular von **GLOBETROTTER TOURS** erfolgen.

2.3. Buchungsgrundlage ist die mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarte Reiseausschreibung nach Maßgabe sämtlicher, dem Reiseteilnehmer in der Reiseausschreibung oder ergänzend dazu mitgeteilten und zum Zeitpunkt seiner Buchungen vorliegenden ergänzenden Informationen und Hinweise.

2.4. Buchungsgrundlage sind außerdem diese Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen gelten gegenüber dem einzelnen

Teilnehmer, wenn dieser selbst oder in seiner Vertretung der Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anerkannt hat.

2.5. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart und ausgeschrieben ist, kann die Buchung an den Gruppenauftraggeber gerichtet werden.

2.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung zustande, die entweder durch **GLOBETROTTER TOURS** erfolgt oder durch den Gruppenauftraggeber, welcher hierzu nur dann berechtigt und bevollmächtigt ist, wenn dies mit **GLOBETROTTER TOURS** ausdrücklich vereinbart wurde.

2.7. Soweit im Einzelfall, insbesondere mit dem Gruppenauftraggeber, nichts anderes vereinbart ist, bedarf die Buchungsbestätigung keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird, je nach getroffener Vereinbarung, **GLOBETROTTER TOURS** oder der Gruppenauftraggeber dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu besteht keine Verpflichtung, wenn die Buchung durch den einzelnen Teilnehmer weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2.8. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des einzelnen Teilnehmers ab, so liegt ein neues Angebot von **GLOBETROTTER TOURS** vor, an das **GLOBETROTTER TOURS** für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer **GLOBETROTTER TOURS** innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2.9. Für telefonische Buchungen gilt:

a) Bis 7 Tage vor Reisebeginn nehmen **GLOBETROTTER TOURS** oder (je nach entsprechender Vereinbarung) der Gruppenauftraggeber telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Teilnehmers entgegen und reservieren für ihn die entsprechende Reiseleistung. **GLOBETROTTER TOURS** oder der Gruppenauftraggeber übermitteln dem Teilnehmer ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Teilnehmer dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber nach Ziffer 2.4 zu Stande.

b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen sind für den Teilnehmer verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

2.10. Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von MitTeilnehmer, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Bezahlung, Handhabung des Sicherungsscheines, Inkassovollmacht des Gruppenauftraggebers

3.1. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Bezahlung des Reisepreises (Anzahlung und Restzahlung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen setzen die Übergabe eines Sicherungsscheines gem. § 651 k BGB voraus.

3.2. Der Sicherungsschein kann von **GLOBETROTTER TOURS** entweder als Sammelsicherungsschein für alle Gruppenteilnehmer dem Gruppenauftraggeber übergeben werden oder es können einzelne Sicherungsscheine für die Teilnehmer im Gruppenauftraggeber zur treuhänderischen Verwahrung für die Teilnehmer übergeben werden.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Selbstständige Zahlungsverpflichtungen des Gruppenauftraggebers entsprechend den mit diesen getroffenen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche sind grundsätzlich nicht berechtigt, vom Teilnehmer abweichend von diesen Zahlungsbedingungen höhere oder frühere Anzahlungen (insbesondere Anzahlungen vor Vertragsabschluss zwischen **GLOBETROTTER TOURS** und dem Teilnehmer) an sich selbst oder an **GLOBETROTTER TOURS** zu fordern oder solche anzunehmen.

3.4. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann

3.5. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche sind grundsätzlich nicht berechtigt, abweichend von diesen Zahlungsbedingungen eine frühere Restzahlung zu fordern oder anzunehmen.

3.6. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortlichen sind für jedwede Zahlungen des Teilnehmers nur dann Inkassobevollmächtigt, wenn dies mit **GLOBETROTTER TOURS** ausdrücklich vereinbart wurde und **GLOBETROTTER TOURS** dies gegenüber dem Teilnehmer bekannt gegeben wurde oder **GLOBETROTTER TOURS** nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen auf Grund sonstiger Umstände Zahlungen an den Gruppenauftraggeber oder die Gruppenverantwortlichen gegen sich gelten lassen muss. .

3.7. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Teilnehmer € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.

3.8. Soweit **GLOBETROTTER TOURS** zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen. Dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer Zahlungen an den Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen nachweist und **GLOBETROTTER TOURS** nach diesen Reisebedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen solche Zahlungen gegen sich gelten lassen muss.

3.9. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **GLOBETROTTER TOURS** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten. Die Regelung in Ziffer 3.8,Satz 2, gilt entsprechend.

4. Preiserhöhung

4.1. GLOBETROTTER TOURS behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.

4.2. Die nachfolgenden Regelungen begründen ein Recht von **GLOBETROTTER TOURS** zur Preisänderung unabhängig von Vereinbarungen, die zwischen **GLOBETROTTER TOURS** und dem Gruppenauftraggeber bezüglich Staffelpreisen, von der Zahl der Teilnehmer abhängigen Preisen, Freiplätzen oder in sonstiger Weise getroffen wurden. Für die sich aus zulässigen Preiserhöhungen ergebenden Zahlungsforderungen von **GLOBETROTTER TOURS** haften der Teilnehmer und der Gruppenauftraggeber gesamtschuldnerisch.

4.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **GLOBETROTTER TOURS** nicht vorhersehbar waren.

4.4. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **GLOBETROTTER TOURS** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **GLOBETROTTER TOURS** vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **GLOBETROTTER TOURS** vom Teilnehmer verlangen.

4.5. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber **GLOBETROTTER TOURS** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.6. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **GLOBETROTTER TOURS** verteuert hat.

4.7. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **GLOBETROTTER TOURS** den Teilnehmer und den Gruppenauftraggeber unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Teilnehmer zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmer oder, in dessen Vertretung, der Gruppenauftraggeber berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **GLOBETROTTER TOURS** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer/Gruppenauftraggeber aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von **GLOBETROTTER TOURS** über die Preiserhöhung gegenüber **GLOBETROTTER TOURS** geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn /Stornokosten

5.1. Rücktrittsrechte, die mit dem Gruppenauftraggeber vereinbart wurden, insbesondere solche, die vor den Buchungsbestätigungen an einzelne Teilnehmer ausgeübt werden können, berühren die nachfolgenden Bestimmungen über die Rücktrittsrechte des einzelnen Teilnehmers nicht.

5.2. Der Teilnehmer kann selbst oder vertreten durch den Gruppenauftraggeber, jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **GLOBETROTTER TOURS unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Eine Rücktrittserklärung kann grundsätzlich nicht an den Gruppenauftraggeber oder den Gruppenverantwortlichen gerichtet werden.

5.3. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **GLOBETROTTER TOURS** den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann **GLOBETROTTER TOURS**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.4. GLOBETROTTER TOURS hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet:

<u>Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug</u>

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 75%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 80%

<u>Bus- und Bahnreisen</u>

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%

- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise 80%

See- und Flusskreuzfahrten

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75%
- am Anreisetag und bei Nichtanreise 80%

Mietwagen und Campmobile, eigene An-/Abreise

- bis zum 30. Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 35%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75%
- am Abreisetag und bei Nichtanreise 80%

5.5. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, **GLOBETROTTER TOURS** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.6. GLOBETROTTER TOURS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **GLOBETROTTER TOURS** nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht **GLOBETROTTER TOURS** einen solchen Anspruch geltend, so ist **GLOBETROTTER TOURS** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Dem Teilnehmer wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

5.8. Das Recht des Teilnehmers entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. *Umbuchungen*

6.1. Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsort bei Busreisen(Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Teilnehmers dennoch vorgenommen, kann **GLOBETROTTER TOURS** bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Teilnehmer erheben.

6.2. Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

7.1. Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

7.2. GLOBETROTTER TOURS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt von Globetrotter Tours wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

8.1. GLOBETROTTER TOURS kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **GLOBETROTTER TOURS** muss in der konkre-

ten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

b) **GLOBETROTTER TOURS** hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) **GLOBETROTTER TOURS** ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **GLOBETROTTER TOURS** später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **GLOBETROTTER TOURS** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **GLOBETROTTER TOURS** dieser gegenüber geltend zu machen.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. GLOBETROTTER TOURS kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von **GLOBETROTTER TOURS**, die mit Rechtswirkung gegenüber dem Teilnehmer auch an den Gruppenverantwortlichen oder den Gruppenauftraggeber gerichtet werden kann, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Kündigt **GLOBETROTTER TOURS**, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Pflichten des Teilnehmers zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden; Anzeige von Gepäckverlust, Gepäckverspätung und Gepäckbeschädigung durch den Teilnehmer

10.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **GLOBETROTTER TOURS** wie folgt konkretisiert

a) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von **GLOBETROTTER TOURS** (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **GLOBETROTTER TOURS** wird der Teilnehmer spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Teilnehmer verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber **GLOBETROTTER TOURS** unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von **GLOBETROTTER TOURS** nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen **GLOBETROTTER TOURS** anzuerkennen.

10.3. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortlichen sind grundsätzlich von **GLOBETROTTER TOURS** nicht bevoll-

mächtigt, Mängelrügen des Teilnehmers entgegenzunehmen. Eine Mängelrüge, die ausschließlich gegenüber den Gruppenverantwortlichen und/oder gegenüber dem Gruppenauftraggeber erfolgt ist demnach nicht ausreichend und genügt der gesetzlichen Rügepflicht des Teilnehmers nicht, soweit nicht aus anderen Gründen im Mängelrüge unverschuldet unterbleibt.

10.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, **GLOBETROTTER TOURS** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **GLOBETROTTER TOURS** oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung gegenüber dem Gruppenauftraggeber und/oder den Gruppenverantwortlichen ist nicht ausreichend. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **GLOBETROTTER TOURS** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

10.5. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Teilnehmer unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen**, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung**, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von **GLOBETROTTER TOURS** anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit **GLOBETROTTER TOURS** für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Die deliktische Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von **GLOBETROTTER TOURS** sind. **GLOBETROTTER TOURS** haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **GLOBETROTTER TOURS** ursächlich geworden ist.

Eine etwaige Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Fristgebundene Geltendmachung von Ansprüchen durch den Teilnehmer nach Reiseende; Verjährung von Ansprüchen des Teilnehmers

12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.2. Die Frist nach Ziff. 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12.3. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber **GLOBETROTTER TOURS**, nicht gegenüber den Gruppenverantwortlichen oder Gruppenauftraggeber unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

12.4. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **GLOBETROTTER TOURS** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **GLOBETROTTER TOURS** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **GLOBETROTTER TOURS** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **GLOBETROTTER TOURS** beruhen.

12.5. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.6. Die Verjährung nach Ziffer 12.4 und 12.5 beginnt mit dem auf den letzten Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes folgenden Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.7. Schweben zwischen dem Kunden und **GLOBETROTTER TOURS** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **GLOBETROTTER TOURS** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. GLOBETROTTER TOURS wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers und eventueller MitTeilnehmer (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

13.2. Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **GLOBETROTTER TOURS** schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **GLOBETROTTER TOURS eigene Pflichten verletzt hat.**

14. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

14.1. GLOBETROTTER TOURS informiert den Teilnehmer entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **GLOBETROTTER TOURS** verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **GLOBETROTTER TOURS** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Teilnehmer informieren.

14.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **GLOBETROTTER TOURS** den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **GLOBETROTTER TOURS** abrufbar und in den Geschäftsräumen von **GLOBETROTTER TOURS** einzusehen.

14.5. Die vorstehenden Informationspflichten kann **GLOBETROTTER TOURS** auch durch entsprechende Informationen an den Gruppenauftraggeber/den Gruppenverantwortlichen erfüllen.

15. Datenschutz

Die **GLOBETROTTER TOURS** zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ensprechend der Zweckbestimmungen des Vertrages EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Reiseabwicklung in erforderlichem Umfang an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

16. Gerichtsstandvereinbarung

16.1. Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **GLOBETROTTER TOURS** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können **GLOBETROTTER TOURS** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.2. Für Klagen von **GLOBETROTTER TOURS** gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **GLOBETROTTER TOURS** vereinbart.

17. Keine Teilnahme an einem Verfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle

GLOBETROTTER TOURS ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.

18. Zusatzbedingungen bei geschlossenen Gruppenreisen

18.1. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von

GLOBETROTTER TOURS – vom Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **GLOBETROTTER TOURS** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reiseteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **GLOBETROTTER TOURS** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang von **GLOBETROTTER TOURS** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

18.2. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenverantwortlichen vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit **GLOBETROTTER TOURS** nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer/innen,

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.

18.3. Soweit für die Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** gegenüber dem Reiseteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenverantwortlichen und **GLOBETROTTER TOURS** vereinbarte Reisepreis der/des Reiseteilnehmer(s) maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber und/oder Gruppenverantwortlichen gegenüber der/dem Reiseteilnehmer erhoben werden.

© Urheberechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2007 – 2013; Überarbeitung RA Dr. Schreier, Northeim 2017

Reiseveranstalter ist:
Globetrotter Reisebüro GmbH
Damm 9-19, 25421 Pinneberg
Telefon 04101 5450-50; Telefax 04101 5450-74
info@globe-tours.de
Handelsregister: Pinneberg HR 2607
Geschäftsführer: Christian von Schröder, Maximilian Späte

Reisepreisabsicherung

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches

Reiseveranstalter: Globetrotter Reisebüro GmbH
Policen-Nummer: 1130460520

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die ab dem **05.02.2015** gebucht wurden und bis zum **31.12.2017** angetreten werden. Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Der rechts unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den oben genannten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Zahlungsbestimmungen des Veranstalters zur An- und Restzahlung des Reisepreises. Dieser Sicherungsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

Bei Fragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:

tourVERS
Touristik-Versicherungs-Service GmbH
Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg
Tel. : 040 – 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
Tel.:+ 49 40/ 53799360

HanseMerkur
Reiseversicherung AG

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Fritz Horst Melsheimer (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768